

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 9. Oktober 2009
TE / H 10

Bundesamt für Raumentwicklung
Maria Lezzi, Direktorin

3003 Bern

Stellungnahme der SAB zu einer Teilrevision des Raumplanungs-gesetzes als indirekter Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) hat sich in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2009 für eine Revision des Raumplanungsgesetzes ausgesprochen. Wir hatten aber in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass angesichts der zahlreichen Angriffsflächen, welche das vorgeschlagene Raumentwicklungsgesetz bot, eine Teilrevision des RPG zielführender sei als eine Totalrevision. Die nun vorliegende Teilrevision des RPG versteht sich als indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Sie beschränkt sich richtiger- und konsequenterweise darauf, Antworten auf die Anliegen der Landschaftsinitiative zu formulieren. Allerdings werden damit zahlreiche weitere Elemente des RPG, in denen Reformbedarf besteht, nicht angegangen. Wir denken hierbei beispielsweise an die Neuregelung des heute viel zu komplexen Bereiches des Bauens ausserhalb der Bauzonen und an die rechtliche Verankerung der ländlichen Räume im RPG. Wir sind deshalb der Überzeugung, dass das Bundesamt für Raumentwicklung so rasch als möglich, spätestens aber zu Beginn des Jahres 2010 eine weitergehende Teilrevision des RPG in die Hand nehmen muss. Die SAB muss in diese Arbeiten integriert werden um Fehler zu vermeiden, wie sie bei der Erarbeitung des Raumkonzeptes Schweiz entstanden sind. Es kann nicht sein, dass derart wichtige Vorhaben mit direkten räumlichen Wirkungen ohne die Mitarbeit der Berggebiete und ländlichen Räume vertreten durch die SAB als deren gesamtschweizerische Dachorganisation ausgearbeitet werden.

Da sich das ARE für die Teilrevision des RPG für eine konferenzielle Anhörung entschieden hat, konnte sich der Vorstand der SAB nicht abschliessend mit der Revisionsvorlage befassen. Der Vorstand der SAB hat an seiner Sitzung vom 25. September 2009 einige Eckpunkte der Stellungnahme festgelegt. Die vorliegende

Stellungnahme wurde in Hinblick auf und im Anschluss an die konferenzielle Anhörung vom 6. Oktober 2009 durch die Zentralstelle der SAB weiter ausgearbeitet.

Die SAB unterstützt die Landschaftsinitiative nicht. Wohl teilen wir das Anliegen, dass Baugebiet und Nichtbaugebiet getrennt werden müssen und die Siedlungsentwicklung nach Innen vorangetrieben werden muss. Gerade die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet ist jedoch eine der wesentlichen Errungenschaften des RPG und damit bereits erfüllt. Zudem soll die bewährte Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht verändert werden. Die Landschaftsinitiative würde diesbezüglich eine neue Verbundaufgabe schaffen. Das von der Landschaftsinitiative geforderte Moratorium von 20 Jahren für die Ausscheidung neuer Bauzonen würde auf Jahrzehnte hinaus nötige Entwicklungen verhindern und straft jene Gemeinden, welche bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen sind.

Die SAB erachtet einen **direkten Gegenvorschlag** auf Verfassungsstufe wie er unter anderem von Ständerat Werner Luginbühl ins Spiel gebracht wurde, als **nicht zielführend**. Der bisherige Art. 75 der Bundesverfassung ist unseres Erachtens gut formuliert und soll beibehalten werden. Die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsartikels würde den Prozess der Revision des RPG weiter verzögern und der konkrete Wortlaut des Verfassungsartikels müsste zuerst noch formuliert werden. Wir erachten deshalb das vom Bundesrat gewählte Vorgehen mit einem indirekten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe als richtig.

Nachfolgend gestatten wir uns einige Bemerkungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext.

- **Die Frage der Mehrwertabschöpfung sollte nicht in den indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative eingebunden werden.** Die SAB unterstützt zwar im Grundsatz die Mehrwertabschöpfung als raumplanerisches Instrument und lehnt andere Instrumente wie Flächennutzungszertifikate und die im REG vorgeschlagenen Siedlungsabgaben ab. Wir befürchten aber, dass die Mehrwertabschöpfung die politische Akzeptanz des indirekten Gegenvorschlags wesentlich schmälern wird. Aus dieser Überlegung heraus sollte im indirekten Gegenvorschlag keine Neuregelung der Mehrwertabschöpfung vorgeschlagen werden, sondern vorläufig an Art. 5 RPG festgehalten werden. Die Mehrwertabschöpfung ist in der weitergehenden Teilrevision ab 2010 zu behandeln.
- Der indirekte Gegenvorschlag sieht richtigerweise eine Stärkung des kantonalen Richtplanes vor. Die Kantone sollen neu ein kantonales Raumkonzept erarbeiten (Art. 8, Abs. 1, Lit. a) und für den Bereich Siedlung werden Mindestinhalte für den kantonalen Richtplan definiert. Die Umsetzung der meisten Massnahmen wird aber im Kompetenzbereich der Gemeinden liegen. Der Bundesgesetzgeber muss sich deshalb überlegen, ob die Gemeinden über genügend rechtlichen Rückhalt verfügen, diese Massnahmen auch wirklich umzusetzen. Wir erläutern dies an zwei Beispielen: Gemäss Art. 3, Abs. 3, Lit. a^{bis} sollen brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen besser genutzt werden und gemäss Art. 8a Lit. e soll die Siedlungserneuerung gefördert werden. Wir erachten beide Massnahmen als sehr sinnvoll im Interesse der Siedlungsentwicklung nach Innen und unterstützen diese. In vielen Gemeinden der Berggebiete wird heute die Siedlungserneuerung im

Dorfkern verhindert durch falsche raumplanerische und denkmalpflegerische Vorgaben, was umgekehrt der Zersiedelung Vorschub leistet. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen auf Gemeindeebene kann bedeuten, dass die Gemeinden z.B. einen Immobilienfonds einrichten zur Förderung von Projekten der Siedlungserneuerung, dass sie bereits überbautes Land innerhalb der Bauzonen aus übergeordneten raumplanerischen Anliegen heraus enteignen und einer neuen Nutzung zuführen usw. Ohne eine vertiefte juristische Analyse durchgeführt zu haben wagen wir zu bezweifeln, dass derartige Massnahmen heute in der Schweiz rechtlich möglich sind. **Der indirekte Gegenvorschlag müsste um entsprechende Kompetenzen der Gemeinden erweitert werden**, sonst werden die von uns unterstützten und gut gemeinten Absichten toter Buchstabe bleiben.

- Der neue Art. 3, Abs. 2, Bst. a^{bis} ist unseres Erachtens zu hart formuliert und muss wie folgt geändert werden:
Nichtbaugebiete von nicht standortgebundenen Bauten und Anlagen weitgehend freigehalten werden;

Eventualantrag: Falls Art. 3, Abs. 2, Bst. a^{bis} nicht in unserem Sinn geändert wird, ist er ersatzlos zu streichen.

- In Art. 3, Abs. 2, Bst. a soll neu festgehalten werden, dass Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein sollen. Das Anliegen einer guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist zwar gut gemeint, lässt sich aber gerade im Berggebiet nicht in die Praxis umsetzen. Leider zeigt die Praxis, dass die Wohngebiete und die Arbeitsgebiete bedingt durch die wirtschaftliche Entwicklung und Konzentrationsprozesse, die teils durch die Politik (z.B. NRP) gewollt sind, immer weiter auseinander liegen. Gleichzeitig wird seitens des Bundes laufend versucht, beim öffentlichen Regionalverkehr zu sparen. Das nächste Sparprogramm von 4,5 Mrd. Fr. wurde in den vergangenen Tagen angekündigt. Es ist absehbar, dass auch dieses Sparprogramm wieder auf den öffentlichen Regionalverkehr abzielen wird. Die gut gemeinte Absicht des ARE wird damit durch die Finanzpolitik des Bundes in Frage gestellt. Zudem ist es beispielsweise in Streusiedlungsgebieten schwierig, überhaupt mit dem öffentlichen Verkehr eine Erschliessung sicher zu stellen. Vielerorts in den Berggebieten ist der motorisierte Individualverkehr die einzige Möglichkeit. **Eine einseitige Abstützung auf den öffentlichen Verkehr ist nicht realistisch.** Art. 3, Abs. 2, Bst. a ist deshalb wie folgt zu formulieren:

Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und gut durch das Verkehrsnetz erschlossen sein;

- In Art. 8a soll neu der Mindestinhalt für die Richtpläne im Bereich Siedlung definiert werden. Wir unterstützen diese Vorgabe von Mindestinhalten. Zu Bst. a gestatten wir uns den Hinweis, dass die ehemaligen IHG-Regionen heute in der Regel keinen koordinativen Auftrag im Sinne der Raumplanung mehr haben. Gemäss IHG hatten die Bergregionen noch den Auftrag, ein regionales Entwicklungskonzept zu erarbeiten. Dieser wichtige koordinative Auftrag auf der regionalen Ebene ist mit der NRP weggefallen. Es ist den Kantonen überlassen, welche Aufgaben sie den Regionen übertragen. In den meisten

Kantone konzentriert sich diese Aufgabe auf eine eher wirtschaftsorientierte Funktion. Dem ARE fehlt damit in einigen Bergregionen der Umsetzungspartner für eine regionale Betrachtung. Wir haben deshalb bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum REG den Vorschlag formuliert, dass das RPG die Erarbeitung von regionalen Raumentwicklungskonzepten vorsehen sollte und haben auch aus dieser Überlegung die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen im ländlichen Raum sehr unterstützt. Diese Punkte müssen unseres Erachtens vordringlich im Rahmen der nächsten Teilrevision des RPG ab 2010 angegangen werden. Als Zwischenschritt schlagen wir vor, dass in Bst. a statt von der regionalen Ebene von der „Zusammenarbeit über die Gemeindegrenze hinaus“ gesprochen wird, was eine sprachliche Kongruenz zum neuen Art. 15 schaffen würde.

Zusammenfassung

Die SAB erachtet es als richtig, dass der Landschaftsinitiative ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Der vorliegende Gegenvorschlag beschränkt sich richtigerweise eng auf die Themen der Landschaftsinitiative. Die Mehrwertabschöpfung gehört unseres Erachtens nicht zu diesem Themenkreis und soll nicht Bestandteil des indirekten Gegenvorschlags sein. Der Gegenvorschlag muss zudem so formuliert sein, dass die Gemeinden die nötigen Instrumente in der Hand haben, um ihren Beitrag zur Zielerreichung leisten zu können. Angesichts des hohen, weitergehenden Reformbedarfs ist bereits ab Anfang 2010 eine zweite, weitergehende Teilrevision des RPG in die Hand zu nehmen, wobei die SAB als Vertretung der Berggebiete und der ländlichen Räume zwingend in die Arbeiten einbezogen werden muss.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Direktor:

Thomas Egger